

Beschluss des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg
vom 4. November 2015
über die Verfassungsbeschwerde
des Herrn

gegen den Beschluss des Sozialgerichts Mannheim vom 26.08.2015
- S 12 AS 1386/13 -

Aktenzeichen: 1 VB 61/15

Stichwort:

Offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerde; weicht eine im Ergebnis nicht zu beanstandende Entscheidung in der Begründung von einer zu einer bestimmten Rechtsfrage vorherrschend vertretenden Meinung ab, rechtfertigt dies für sich genommen noch nicht den Vorwurf einer willkürlichen Rechtsanwendung